



REPUBLIK ÖSTERREICH
UNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 46.015/8-I.5/2003

Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen
Postfach 2
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

Telefon 01/52 1 52-0* Telefax 01/52 1 52/2730

E-Mail:
post@bmj.gv.at

Sachbearbeiter Mag. Gerhard Hartmann

Klappe 2718 (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ. 12 0145/15-I/12/03

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 27. März 2003 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 8 (§ 4 Abs. 4):

Nach den Erläuterungen soll zur Schaffung von Rechtssicherheit eine ausdrückliche Fälligkeitsbestimmung aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist allerdings sachlich bedenklich und in ihrer Reichweite nicht klar. § 4 Abs. 4 sieht zum ersten vor, dass die Fälligkeit erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung eintritt. Das bedeutet wohl, dass die Rundfunkgebühren rückwirkend nach der Meldung fällig werden sollen. Wenn sich beispielsweise ein Rundfunkteilnehmer am 25.4.2003 anmeldet, tritt die Fälligkeit nach der vorgeschlagenen Regelung mit dem ersten Werktag des Monats April 2003 ein. Faktisch ist das eine Art "rückwirkende" Fälligkeit, deren sachliche Rechtfertigung durchaus in Frage gestellt werden kann. Nicht ganz klar erscheint zum zweiten, was unter dem für die Fälligkeit der weiteren Gebühren maßgeblichen "*zweitfolgenden Monates*" zu verstehen ist. Vermutlich dürfte hier der zweite Monat nach der erstmaligen Anmeldung (und danach jeder weitere zweite Monat) gemeint sein, im Beispiel also der erste Werktag im Juni 2003. Es ist aber auch denkbar, dass die Fälligkeit im zweiten Monat nach der Anmeldung eintritt (also im Beispiel am ersten Werktag im Mai 2003). Unklar ist zum dritten der Vorbehalt anderer bundesgesetzlicher Regelungen. Zumindest in den Erläuterungen sollte gesagt werden, welche Gesetze hier gemeint sind.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 4 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen sollen mit dieser Bestimmung individuelle Vereinbarungen ermöglicht werden. Dem Text der Regelung kann dies nicht ohne weiteres entnommen werden, er sollte daher entsprechend angepasst werden.

Bemerkt sei, dass sich die in der Gegenüberstellung aufscheinende Bestimmung des § 4 Abs. 6 über die Ermächtigung zur Einziehung nach dem Einzugsermächtigungsverfahren im Novellentext selbst nicht findet. Auf die sachliche Rechtfertigung dieser Bestimmung kann daher nicht näher eingegangen werden. Sollte aber weiterhin an eine derartige Lösung gedacht werden, so sollte die Wahl des Einzugsverfahrens durch einen Abschlag (in Höhe von beispielsweise 1,50 €) "belohnt" werden. Die Einführung einer "Erlagschein Gebührengel", wie sie sich aus der Gegenüberstellung ergibt, dient ausschließlich dem Interesse der GIS Gebühren Info Service GmbH. Es wäre dann aber unangemessen, die Rundfunkteilnehmer mit höheren Kosten zu belasten, zumal er durchaus legitime Gründe haben kann, einem privaten Unternehmen den Zugriff auf sein Konto zu verwehren.

Zu Art. 1 Z 18 (§ 6 Abs. 3a):

Die Einführung von Erleichterungen für den zahlungspflichtigen Rundfunkteilnehmer wird ausdrücklich begrüßt. Der in den Erläuterungen genannte Fall (Versäumnis eines aussichtsreichen Antrags auf Gebührenbefreiung) kommt im Text des Vorschlags aber nicht ausreichend zum Ausdruck. Das soll nun aber nicht heißen, dass dieser Text geändert werden soll. Vielmehr sollten die Erläuterungen angepasst und dort klargestellt werden, dass auch noch weitere Fälle denkbar sind, in denen eine Stundung, eine Ratenzahlung oder ein Absehen von der Zahlungspflicht denkbar sind.

Zu Art. 1 Z 19 (§ 6 Abs. 4):

Die Bestimmung ist schon a priori bedenklich, weil es sich bei der GIS Gebühren Info Service GmbH um eine privatrechtliche Gesellschaft und nicht etwa um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt. Darüber hinaus erscheint die Regelung aber auch in ihrer Formulierung nicht gelungen. So fragt sich schon, welche Instanz zur Bestätigung der Vollstreckbarkeit zuständig sein soll. Das müsste unbedingt geklärt werden. Weiter fragt sich, ob mit einem solchen Rückstandsausweis sofort Exekution geführt werden kann, oder ob - auch das scheint die Formulierung herzugeben - die Gesellschaft erst noch eine Klage einbringen muss. Gemeint dürfte vermutlich die sofortige Exequierbarkeit sein. Das sollte denn aber doch deutlich gesagt werden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass hier ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuternden Bemerkungen besteht. Während im Gesetzestext angeordnet wird, dass die GIS Gebühren Info Service GmbH die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar **beim zuständigen Gericht** beantragen kann, ist in den Erläuternden Bemerkungen davon die Rede, dass die Gesellschaft ausdrücklich zur **politischen Exekution** ermächtigt werden solle. Richtig müsste es hier "zur gerichtlichen Exekution" heißen.

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrats in 25facher Ausfertigung sowie im Weg elektronischer Post übermittelt.

17. April 2003
Für den Bundesminister

Dr. Franz Mohr